

Regierungspräsidium Gießen
Dez. 51.4 - Pflanzenschutzdienst Hessen
Schanzenfeldstr. 8
35578 Wetzlar

Bitte am PC ausfüllen!

Bitte speichern Sie das Dokument zum Bearbeiten auf Ihrem Endgerät

Nachdem Sie mit der Eintragung fertig sind, bitte als PDF-Datei senden an folgende E-Mail-Adresse:

Psd-wetzlar@rpgi.hessen.de

Datum:

Absender:

Antrag

auf Genehmigung der Anwendung von Herbiziden (ausgenommen Glyphosat) und/oder bestimmten Insektiziden auf Ackerflächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern oder gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes gemäß § 4 Absatz 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl I, S. 1887), zuletzt geändert durch die fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 02. September 2021 (BGBl I, S. 4111)

1. Angaben zum Flächenbewirtschafter/Antragsteller

Name, Vorname	<input type="text"/>
Straße, Haus-Nr.	<input type="text"/>
PLZ, Ort	<input type="text"/>
Landkreis	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>
EU-Registriernummer des bewirtschaftenden Betriebes	<input type="text"/>

2. Flächenangaben

Für folgende Flächen bzw. Bewirtschaftungseinheiten wird eine Genehmigung beantragt:

Name und Art* des Schutzgebietes	Gemarkung	Flur	Flurstück-Nr.	Feldblock-Nr.	Schlag-Nr. bzw. Bewirtschaftungseinheit	Flächen-größe (ha)

* Naturschutzgebiet, Nationalpark, Nationales Naturmonument, Naturdenkmal oder gesetzlich geschütztes Biotop

(Hinweis: In diesem Antrag nur Flächen, die im gleichen Schutzgebiet liegen, angeben. Alle Flächen müssen dieselbe Kultur und den/dieselben Schaderreger aufweisen.

Andernfalls ist ein zusätzlicher Antrag zu stellen) **Bitte senden Sie eine Karte mit, auf der die Flächen der beantragten Ausnahmegenehmigung zur erkennen sind.**

3. Zweck der Anwendung

Die Anwendung wird beantragt:

zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden

zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten

in folgender Kultur:

4. Angaben zu Schaderreger(n) / invasiver Art und Befallswerte

Auf den oben aufgeführten Flächen wurden folgende Schaderreger mit folgenden Befallswerten ermittelt:

Unkraut/Ungras/Schaderreger/ invasive Art	Verunkrautungsdichte / Befallswert*

* hier ist zwingend die Angabe der ermittelten Verunkrautungsdichte oder eines Befallswertes auf Grundlage des Hinweisblattes notwendig! Bei der Bekämpfung von invasiven Arten ist die Angabe einer Bekämpfungsschwelle dagegen nicht erforderlich.

5. Angabe zu Pflanzenschutzmitteln und Anwendungsterminen

Auf den oben benannten Flächen sollen folgende genehmigungspflichtige Pflanzenschutzmittel an folgenden Spritzterminen angewendet werden:

Herbizide

Insektizide (B1-B3) bzw. mit Auflage NN410

Anwendungen	Geplanter Behandlungstermin (Tag/Monat/Jahr)	Saattermin*	Mittelname(n)
1. Spritzung	<input type="text"/>		<input type="text"/>
2. Spritzung	<input type="text"/>		<input type="text"/>
3. Spritzung	<input type="text"/>		<input type="text"/>

* Bei unterschiedlichen Saatterminen listen Sie die flächenzugeordneten Saattermine unter Punkt 6 - Sonstige Angaben/Bemerkungen auf.

6. Erwarteter prozentualer wirtschaftlicher Verlust auf der Fläche im vgl. zu konventionellen Referenzflächen, wenn keine Genehmigung erteilt wird

7. Prüfung, ob im Schutzgebiet in der die beantragte Fläche ein genereller Einsatz von PSM untersagt ist

8. Beratung durch Landesbetrieb-Landwirtschaft Hessen (LLH) eingeholt, bzgl. Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen, bzw. generelle Beratung eingeholt

Ja

Nein

-Vorlage eines Nachweises erforderlich-

9. Sonstige Angaben/Bemerkungen:

Ich beantrage hiermit die Genehmigung der Anwendung von Herbiziden und/oder Insektiziden mit der Bienenschutzauflage B1-B3 und/oder der Kennzeichnungsaufgabe NN 410 auf Ackerfläche(n) in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern oder gesetzlich geschützten Biotopen, wie in diesem Antrag aufgeführt.

Hiermit erkläre ich, dass alle in diesem Antrag gemachten Angaben ordnungsgemäß und wahrheitsgetreu gemacht worden sind.

Die Bearbeitung dieses Antrags ist gebührenpflichtig gemäß der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV).

(Ort, Datum und Unterschrift des Antragstellers)

Unter den folgenden Links können Sie über entsprechende Ansprechpartner (**erforderlicher Nachweis**), Kompensationen, bzw. andere Ersatzleistungen sowie über die zuständigen Teams/Mitarbeiter informieren:

<https://llh.hessen.de/ueber-uns/kontakt/gruppe/beratungsteams-pflanzenbau/>

<https://llh.hessen.de/beratung/beratungskraefte/>

Erläuterungen

Gemäß § 4 Absatz 1 PflSchAnwV ist auf Ackerflächen, die in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern oder gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes liegen, die Anwendung von Herbiziden und bienengefährlichen (B1 bis B3) sowie von bestäubergefährlichen Pflanzenschutzmitteln mit der Kennzeichnungsaufgabe NN410 verboten.

Gemäß Absatz 2 kann die zuständige Behörde

1. zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten

Ausnahmen von den genannten Verboten genehmigen. Dies gilt nicht für die Anwendung von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln.

Gegebenenfalls sind zusätzliche Verbote und Beschränkungen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für die beantragte Fläche zu beachten, die sich aus wasserschutz-, naturschutz-, landschaftsschutz-, pflanzenschutzrechtlichen oder aus anderen rechtlichen Bestimmungen ergeben. Diese hat der Antragsteller in Eigenverantwortung vor der Antragstellung und Anwendung zu prüfen und zu beachten. Ggf. sind zusätzliche Genehmigungen einzuholen. Insbesondere sind die Regelungen der für die beantragte Fläche relevanten Naturschutzgebietsverordnung einzuhalten. Falls in dem betreffenden Schutzgebiet ein generelles Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel auf ackerbaulichen Flächen bestehen sollte, haben eine Antragstellung und Anwendung zu unterbleiben.